

## BENUTZUNGSORDNUNG

### für das Kulturhaus „Forum Fränkischer Hof“

#### Vorbemerkungen:

Die Stadt Bad Rappenau ist Eigentümerin des Kulturhauses „Forum Fränkischer Hof“ in der Heinsheimer Straße 16.

In diesem Kulturhaus befinden sich folgende Räumlichkeiten:

- a) im ehemaligen Scheunengebäude
- großer Musiksaal (Erdgeschoß)
  - Unterrichtsraum 1 (Erdgeschoß)
  - Unterrichtsraum 2 (Erdgeschoß)
  - Vereinsraum (Erdgeschoß)
  - Stadtbücherei (auf drei Etagen)
- b) im ehemaligen Wohngebäude
- Besprechungsraum 1 (Erdgeschoß)
  - Büro und Besprechungsraum des Heimatmuseums (Erdgeschoß)
  - Büro der Volkshochschule
  - Besprechungsraum 2 (1. Obergeschoß)
  - Kursraum 1 (1. Obergeschoß)
  - Kursraum 2 (1. Obergeschoß)
  - Seminarraum (2. Obergeschoß)
  - Kreativraum (2. Obergeschoß)
- c) Darüber hinaus befindet sich im Keller des Wohngebäudes sowie im sogenannten Verbindungsgang ein Heimatmuseum mit entsprechenden Räumlichkeiten für Wechselausstellungen. Die Unterrichtsräume 1 und 2 werden zurzeit durch die Musikschule als Räume für Musikunterricht genutzt. Der Vereinsraum im ehemaligen Scheunengebäude steht zurzeit der Stadtkapelle Bad Rappenau zur Verfügung. Die Kursräume 1 und 2 sowie der Seminar- und der Kreativraum werden neben dem Büro durch die Volkshochschule genutzt. Die Besprechungsräume 1 und 2, der große Musiksaal sowie der Verbindungsgang für Wechselausstellungen werden unterschiedlich genutzt. Für die Nutzung der Stadtbücherei besteht eine gesonderte Benutzungsordnung, die die Benutzungsmodalitäten und das Ausleihverfahren regelt.
- Für die Benutzung der geschaffenen Räumlichkeiten wird folgende

## BENUTZUNGSORDNUNG

erlassen:

### § 1

Das Kulturhaus „Forum Fränkischer Hof“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau. Die Räume und Einrichtungen dienen vor allem dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt.

## § 2

Das Kulturhaus steht neben den in § 1 genannten Zwecken auch für Übungsabende, Konzerte, Empfänge, Tagungen, Kurse und Ausstellungen zur Verfügung, soweit keine ausschließliche Nutzung bestimmter Räumlichkeiten vorgesehen ist. Eine eventuelle Mehrfachnutzung der Räumlichkeiten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Private und gewerbliche Veranstaltungen sind nicht zugelassen.

## § 3

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt. Gesuche um die Erlaubnis sind bei der Stadtverwaltung rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

## § 4

Die Veranstalter / Benutzer haben für die Überlassung und Benutzung des Kulturhauses „Forum Fränkischer Hof“ eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Diese beträgt:

### Einmalige Nutzung für Veranstaltungen

Großer Musiksaal	25,00 Euro
Besprechungsraum 1	15,00 Euro
Besprechungsraum 2	10,00 Euro

### Regelmäßige Nutzung für Kurse, Übungsabende u.ä.

Großer Musiksaal	je Stunde	2,50 Euro
Besprechungsraum 1	je Stunde	1,00 Euro
Besprechungsraum 2	je Stunde	1,00 Euro

Für die Benutzung des Verbindungsgangs durch Wechselausstellungen wird keine Gebühr erhoben.

Die Erhebung der Benutzungsgebühren für Vereine richtet sich im Einzelnen nach den jeweils geltenden Vereinsförderungsrichtlinien.

## § 5

- (1) Der Eintritt in das Heimatmuseum und zu den Wechselausstellungen ist, zu den üblichen Öffnungszeiten, frei.  
Bei Veranstaltungen/Ausstellungen von besonderer Bedeutung kann ausnahmsweise ein Eintrittsgeld erhoben werden, das im Einzelfall festzusetzen ist.
- (2) Für das Heimatmuseum werden zurzeit regelmäßig Führungen angeboten. Im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten sind diese Führungen kostenfrei.  
Für Gruppenführungen, die außerhalb der festgesetzten regelmäßigen Zeiten durchgeführt werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

## § 6

Das Kulturhaus „Forum Fränkischer Hof“ wird in dem bestehenden, dem Veranstalter / Benutzer bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der

Veranstalter / Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt geltend macht.

- 3 -

### **§ 7**

Das Kulturhaus „Forum Fränkischer Hof“ darf dem Veranstalter / Benutzer nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung oder Übung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

### **§ 8**

Änderungen in und am Gebäude – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.

### **§ 9**

Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis.  
Der Umfang wird von der Stadt festgelegt.

### **§ 10**

Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung städtischer Belange jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen und Räumlichkeiten gestattet.

### **§ 11**

Für die Dauer der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter / Benutzer das Hausrecht für die überlassenen Räumlichkeiten. Dieses kann vom Beauftragten der Stadt aus berechtigtem Anlass ganz oder teilweise entzogen werden.

### **§ 12**

Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine Haftung der Stadt für Kraftfahrzeuge, die auf dem Parkplatz des Kulturhauses abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

### **§ 13**

Für vom Veranstalter / Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters / Benutzers, in den ihm zugewiesenen Räumen.

### **§ 14**

Der Veranstalter / Benutzer haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung des Kulturhauses hinausgehenden Schäden und Verluste, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung der Stadt entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten oder durch sonstige Dritte verursacht wurden.

### **§ 15**

Die vom Veranstalter / Benutzer am Kulturhaus nach § 14 zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.

### **§ 16**

Der Veranstalter / Benutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt verursacht wurde.

### **§ 17**

Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter / Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Stadt noch Sicherheitsleistungen fordern.

### **§ 18**

Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter / Benutzer ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

### **§ 19**

Der Veranstalter / Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter / Benutzer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.1990 in Kraft. \*)

Bad Rappenau, den 25. Januar 1990

gez. Zimmermann

(Zimmermann)  
Bürgermeister

---

Geändert durch:

Euro Anpassung von privatrechtlichen Gebühren- und Benutzungsregelungen auf  
01. Januar 2002 vom 12. November 2001

